

**DE**

**DE**

**DE**

## Anhang 16

### **Drittländer, in Bezug auf deren Staatsangehörige oder bestimmte Gruppen von deren Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation erforderlich ist<sup>1</sup>**

Gemäß Artikel 22 des Visakodex kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass die zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten seine zentralen Behörden bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge konsultieren.

Diese Konsultationspflicht gilt nicht für Anträge auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit.

Der Tabelle sind die betreffenden Drittländer/Personengruppen zu entnehmen. Ist ein Drittland aufgeführt ist, bedeutet dies, dass mindestens ein Mitgliedstaat eine vorherige Konsultation verlangt.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 01.12.2017

<b>Drittländer</b>	<b>Ggf. betroffene Personengruppen</b>
Afghanistan	
Algerien	
Aserbaidschan	
Bangladesch	
Belarus	Gilt nur für Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses.
Demokratische Republik Kongo	
Ägypten	Gilt nicht für Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses.
Eritrea	
Äthiopien	
Iran	
Irak	
Jordanien	
Kenya	
Kirgisistan	
(Nord)Korea	
Libanon	
Libyen	
Mali	
Marokko	
Mauretanien	
Niger	
Nigeria	
Pakistan	
Palästina <sup>2</sup>	
Russische Föderation	Gilt nur für Inhaber eines Dienstpasses.

---

<sup>2</sup> Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Ruanda	
Saudi-Arabien	Gilt nicht für Inhaber eines Diplomatenpasses.
Somalia	
Sri Lanka	
Südsudan	
Sudan	
Syrien	
Tadschikistan	
Tunesien	
Turkmenistan	
Usbekistan	
Vietnam	
Jemen	

<b>Personengruppe</b>	
Flüchtlinge	
Staatenlose	